

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung

Bekanntmachung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

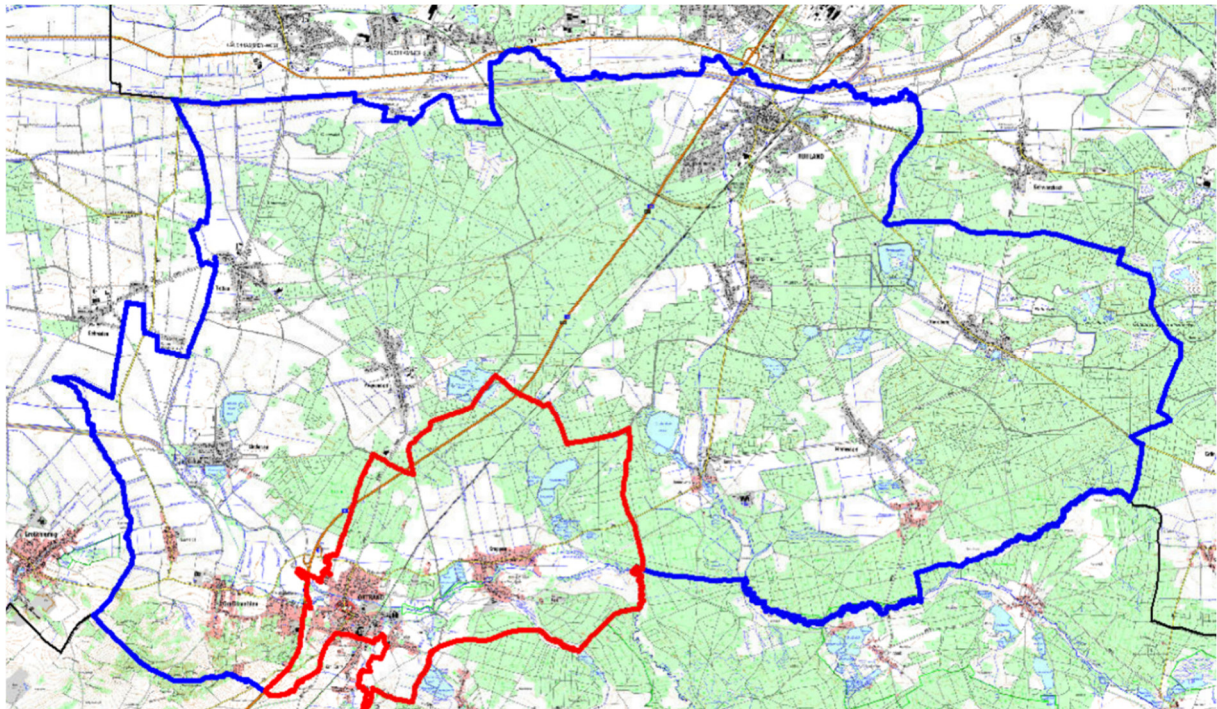
In der Gemeinde Schönfeld, Landkreis Meißen ist in einem Hausgeflügelbestand am 31.03.2021 der Ausbruch der Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Veterinärbehörde) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz macht wegen des Ausbruches der Geflügelpest folgenden Sperrbezirk und folgendes Beobachtungsgebiet bekannt:

Der **Sperrbezirk** umfasst die Gemarkungen **Kroppen, Ortrand** und **Burkersdorf**. In der nachfolgenden Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, rot dargestellt.

Das **Beobachtungsgebiet** (in der Karte blau dargestellt) umfasst die Gemarkungen **Ruhland, Arnsdorf, Guteborn, Hermsdorf, Jannowitz, Großmehlen, Kleinkmehlen, Frauwalde, Lindenau, Frauendorf** und **Tettau**.

Das Gesamtgebiet erstreckt sich über weitere Teile der Landkreise Bautzen, Meißen und Elbe-Elster.



Für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:

1. Tierhalter haben entsprechend der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.03.2021 weiterhin sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
2. Tierhalter haben dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft unverzüglich die aktualisierte Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes **bis zum 11.04.2021** anzuzeigen.

3. Verendetes Geflügel ist der Veterinärbehörde unverzüglich zu melden.
4. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
5. Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe seines Bestandes oder sonstigen Vogelhaltung sicher zu stellen, dass
 - a. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert bzw. Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist weiterhin verboten.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus ordnet die Veterinärbehörde Folgendes an:

- a. Tierhalter in der Gemarkung Tettau haben sämtliches Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- b. Die sofortige Vollziehung für den Anordnungspunkt 1 wird angeordnet.
- c. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes die sachlich und örtlich zuständige Behörde und nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung zuständig.

Auf Grund der Geflügelpest-Verordnung ist das oben bezeichnete Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz nach der Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest in der Gemeinde Schönfeld, Landkreis Meißen in die zu bildenden Restriktionszonen einzubeziehen. Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet wurde entsprechend §§ 21 und 27 Abs. 1 Geflügelpest-VO auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten abgestimmt.

Nach §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung gelten die aufgeführten Vorschriften im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet von Gesetzes wegen.

Nach § 27 i.V.m. § 21 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung an, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Gemarkung Tettau gehörte nicht zu den Gebieten für die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 24.03.2021 die Aufstallung des Hausgeflügels bereits angeordnet wurde. Da das Risiko des Seucheneintrags aufgrund der aktuellen Entwicklungen, auch unter Berücksichtigung des fortwährenden Seuchengeschehens im Wildvogelbestand, jedoch auch in der Gemarkung Tettau als hoch zu bewerten ist, wird auch für diese Gemarkung die Aufstallung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz angeordnet.

Der aktuell nachgewiesene Erreger der Geflügelpest stellt eine große Gefahr für heimische Geflügelbestände dar und die ergriffenen Maßnahmen zielen darauf ab den Eintrag in selbige zu verhindern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, da durch die Verschleppung von Tierseuchen eine erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit ausgeht.

Das Einzelinteresse, durch einen Widerspruch die Wirkung der Anordnung vorübergehend auszusetzen, ist dagegen geringer zu bewerten. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Die sofortige Vollziehung der angeordneten Maßnahmen ist gerechtfertigt und zwingend notwendig, da ein mögliches Rechtsmittelverfahren einen zu langen Zeitraum in Anspruch nimmt. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern.

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 4, § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweise

Ausnahmen können nach §§ 13, 22 bis 25, sowie 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4a des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig wer, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00€ geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 03050 Cottbus, Vom Stein-Straße 27, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrag


DVM Jörg Wachtel
Amtstierarzt

Senftenberg, den 31.03.2021